

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg

über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung

(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2007 (Amtsbl. S. 1766) sowie des § 50 a und des § 132 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG – in der Fassung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2009 (Amtsblatt S. 676) und aufgrund der §§ 1,2,4,6,7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), sowie des Abwasserabgabengesetzes – AbwAG- in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der Entgelts- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung vom 02.12.2010 wird gemäß des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 02.12.2010 die Abwassersatzung wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Nr. 18 erhält folgenden neuen Wortlaut und ersetzt die Begriffsbestimmung „Regenwassernutzungsanlagen“:

„Zisternen:

Zisternen sind lichtgeschützte Sammelbehältnisse aus Beton oder Kunststoff, welche geeignet sind, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Dachflächenablaufwasser aufzunehmen, um es für die Gartenbewässerung, die Toilettenspülung oder als sonstiges Brauchwasser zu nutzen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder in einem Kellerraum.“

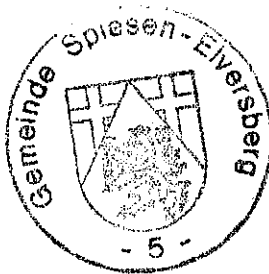
§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Spiesen-Elversberg, den 02.12.2010

Pirrung
Bürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 12 Abs. 6 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Spiesen-Elversberg, den 02.12.2010

Pirrung
Bürgermeister

